



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

###

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg

Telefax 040 - 4 279 06 - 047
E-Mail Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer 108
Telefon -- 43 25

GZ.: B/WBZ/04015/2018
Hamburg, den 5. April 2019

Verfahren	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
Eingang	15.08.2018
Belegenheit	###
Baublock	607-040
Flurstücke	5130, 987 in der Gemarkung: Kirchwerder 981 in der Gemarkung: Neuengamme

Neubau eines Rinderstalls

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Planungsrechtliche Grundlagen

Nicht überplanter Bereich	Außenbereich nach § 35 BauGB Baugesetzbuch
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen	Kirchwerder
Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen	Neuengamme

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

31	Schreiben
38 / 1	Flurkartenauszug
38 / 3	Grundriss
38 / 4	Baubeschreibung
38 / 11	Lageplan
38 / 13	Lageplan Bäume
38 / 14	Lageplan Bäume
38 / 16	Grundriss/Schnitt/Ansichten
38 / 17	Baubeschreibung
38 / 18	Lageplan mit Zuwegung
38 / 19	Luftbild mit Einzeichnung

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

1. Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung:

- 1.1. Für die Errichtung des Rinderstalles im Landschaftsschutzgebiet Neuengamme (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Neuengamme vom 19.04.1977) ist keine Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, da betriebsnotwendige Bauten in bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 5 der o.g. Verordnung davon befreit sind.

Begründung

Da es sich dem Neubau des Rinderstalles um ein betriebsnotwendigen Bau handelt, ist keine Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Die landschaftsgerechte Einbindung des Neubaus erfolgt zum einen durch einen bestehenden Gehölzstreifen an der östlichen Grundstücksgrenze und an der südlichen Grenze zum Graben durch die Neupflanzung von zwei Laubbäumen als Ergänzung der bestehenden Baumreihe.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

2. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 2.1. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid B/WBZ/04015/2018

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Bergedorf
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg

HINWEISE

3. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
4. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
5. Bodenaushub ist ordnungsgemäß, den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entsprechend zu behandeln.
6. Für eine ordnungsgemäße Ausführung der Mistplatte und des Güllebehälters setzen Sie sich bitte in Verbindung mit der zuständigen Fachbehörde:
Behörde für Umwelt und Energie
- Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - I 1404
Neuenfelder Straße 19, D – 21109 Hamburg, Telefon: +49 (0)40 – 42840 - 2376
7. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
["http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html"](http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html).

Anlage 2 zum Bescheid B/WBZ/04015/2018

NATURSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Abteilung Umwelt (WBZ41, Naturschutzangelegenheiten)
Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg

AUFLAGEN

Vorschriften:

Bei der Ausführung und den Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften einzuhalten:
Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
Die Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG)
Die Vorschriften der aufgrund des BNatSchG und HmbBNatSchAG erlassenen Rechtsvorschriften

Anforderungen:

Das Bauvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz dar, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist. Die folgenden Auflagen und Bedingungen dienen dazu, die Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild so gering wie möglich zu gestalten, den Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen und eine positive Einbindung des Baukörpers in die Landschaft zu erreichen:

Die beantragte Rinderstall dient der Unterbringung von Vieh in Verbindung mit einer privilegierten landwirtschaftlichen Nutzung. Eine andere als die beschriebene Nutzung des Stalles ist unzulässig und muss beantragt werden.

8. Die Befestigung der Zuwegung ist aufgenehmigte Maß zu beschränken und in wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
9. Der Stall ist in einem unauffälligen, gedeckten Farbton (bräunlich, grünlich) herzustellen. Helle, grelle, auffällige Farbgebungen sind zum Schutz des Landschaftsbildes nicht zulässig.
10. Entsprechend der Darstellung im Luftbild (Vorlage 13) sind am südlich gelegenen Graben des Flurstücks 987 Gemarkung Neuengamme 2 heimische großkronige Laubbäume an geeigneter, freier Stelle als Ergänzung des bestehenden Gehölzbestandes fachgerecht anzupflanzen. Der Standort ist so zu wählen, dass die Bäume sich als Einzelbaum entwickeln können.
Pflanzqualität: Hochstamm (Länge zwischen Wurzel- und Kronenansatz beträgt 1.80m), 3 mal verpflanzt, Stammumfang: 14-16cm.

11. Zusätzlich ist an der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 951, Gemarkung Neuengamme ein 10m breiter Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern als "ebenerdige Feldhecke" entsprechend der Darstellung im Luftbild (Vorlage 14) wie folgt anzupflanzen:
großkronige Laubbäume, Pflanzqualität: Hochstamm (Länge zwischen Wurzel- und Kronenansatz beträgt 1.80m), 3 mal verpflanzt, Stammumfang: 14-16cm. Die Hochstämme sind als Baumreihe zu entwickeln und zu erhalten.
Dazwischen sind zwei-reihig versetzt heimische Laubsträucher mit der Pflanzqualität Sträucher (2mal verpflanzt) , Höhe 60 - 80 cm zu pflanzen. Die Gehölze ist als Feldgehölzhecke zu entwickeln.

Die Gehölze sind durch geeignete Maßnahmen gegen Wildverbiss zu schützen.
12. Alle oben genannten Neupflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch dieselbe Art zu ersetzen. Die Laubbäume sind in ihrer natürlichen Wuchsform zu belassen (z. B. keine Kugel- oder Pyramidenform). Die Auswahl der Pflanzen ist nach der anliegenden Gehölzliste vorzunehmen. Die Bepflanzung ist in der ersten Pflanzperiode (Frühjahr/Herbst) nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen, **spätestens bis zum 30.04.2020**. Die erfolgte Durchführung ist der Dienststelle zwecks Überprüfung schriftlich anzuzeigen. Nutzen Sie hierfür den anliegenden Vordruck „Mitteilung über die Fertigstellung der Pflanzmaßnahme“: Die nicht fristgerechte Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen kann Zwangsmittel nach § 11 Verwaltungsvollstreckungsgesetz nach sich ziehen.
13. Die Gehölzreihe an der östlichen Grenze des Baugrundstücks ist unbeeinträchtigt zu erhalten und während der Baumaßnahme wirksam (z. B. mit Schutzzäunen) nach DIN 18920 vor Beeinträchtigung und Beschädigung zu schützen.
14. Bezüglich des Storchenhorstes auf dem Hofgelände wurden keine Auflagen seitens der BUE/Vogelschutzwarte gemacht, somit steht aus artenschutzrechtlicher Sicht dem sofortigen Baubeginn nichts entgegen.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 1
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss